

Satzung des TraumWerkStadt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.04.2017 in Duisburg.

Eingetragen am 21.07.2017 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg, Registerblatt VR 5743.

Geändert am 29.10.2017 in Duisburg.

In diesem Sinne gibt sich TraumWerkStadt e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TraumWerkStadt e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Duisburg und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist das Engagement in den Bereichen Zivilgesellschaft und Bildung, insbesondere politische und kulturelle Jugend- und Erwachsenenbildung, die dem Ziel der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Stärkung des lokalen Bürgerengagements dienen.
- (3) Der Verein kann seine Ziele beispielsweise erreichen durch:
 - a) Die Durchführung von Bildungs- und Kulturprojekten und -veranstaltungen;
 - b) Den Aufbau und die Pflege eines aktiven, nachhaltigen zivilgesellschaftlichen Kontaktnetzwerkes;
 - c) Die Durchführung von Jugendbegegnungen;
 - d) Die Durchführung von Qualifizierungsangeboten für zivilgesellschaftliche Multiplikatoren;
 - e) Die Veröffentlichung von Artikeln und Journalen, die sich mit Zivilgesellschaft, Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt befassen;
 - f) Die Durchführung von Medienkampagnen zu Zivilgesellschaft, Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt;
 - g) Die Durchführung von Konferenzen zu Zivilgesellschaft, Bildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich sieht der Verein drei Mitgliedsgruppen vor:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Stimmrecht haben alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch unterschriebene Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie Bestätigung durch den Vorstand. Wenn eine Mitgliedschaft abgelehnt wird, muss der Vorstand den Mitgliedern über die Begründung der Ablehnung Bericht erstatten.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Eine Erklärung per E-Mail ist möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss in Textform an die zuletzt bekannte Adresse die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind dabei gestaffelt in Mitglieder mit festem Einkommen und Mitglieder ohne festes Einkommen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Organe zu berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der/ dem Vereinsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung wählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Ein nicht erscheinendes Mitglied kann seine Stimme an ein erscheinendes Mitglied in Textform (nachweislich) übertragen.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliedsversammlung innerhalb von zwei Monaten eine Nachfolge.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/ dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen, sowie allen Mitgliedern binnen 2 Wochen nach der Vorstandssitzung zugänglich zu machen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und zugänglich zu machen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.